VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLUSS Nr. 125

vom 17. Oktober 1985

über die Verwendung der Bescheinigung über die geltenden Rechtsvorschriften (E 101) bei Entsendungen bis zu drei Monaten

(86/C 141/03)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

BESCHLIESST —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates, nach dem sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich auf die Anwendung dieser Verordnung beziehen,

in der Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beschluß Nr. 97 muß aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3795/81 des Rates vom 8. Dezember 1981, die am 1. Juli 1982 in Kraft getreten ist, geändert werden.

Aufgrund der heutigen Verhältnisse in der Wirtschaft sind zahlreiche Mitarbeiter von Unternehmen der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft im Interesse dieser Unternehmen häufig zu Reisen von kurzer Dauer gezwungen.

In diesen Fällen ist es schwierig, von dem bezeichneten Träger des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, rechtzeitig vor der Abreise eine Bescheinigung über die geltenden Rechtsvorschriften zu erhalten.

Das Verfahren für die Ausstellung der Bescheinigung über die geltenden Rechtsvorschriften muß elastischer gestaltet werden, damit der Versicherte einen Nachweis darüber mitbekommt, daß er sich zur Ausführung einer Arbeit in einem Mitgliedstaat aufhält und daß für ihn weiterhin die Rechtsvorschriften des Landes gelten, in dem das Unternehmen, dem er angehört, seinen Sitz hat —

FOLGENDES:

1. Für Entsendungen bis zur Dauer von drei Monaten kann der in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 genannte Träger den Unternehmen auf deren Antrag Vordrucke E 101 aushändigen, die mit einer laufenden Nummer versehen sind und die er nur in Feld 5 ausfüllt, ohne jedoch ein Datum einzusetzen.
2. Das Unternehmen füllt den Vordruck in zweifacher Ausfertigung aus. Eine Ausfertigung wird dem Arbeitnehmer vor seiner Abreise ausgehändigt, die andere ist binnen 24 Stunden dem bezeichneten Träger des Landes zu übersenden, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.
3. Dieser Beschluß, der den Beschluß Nr. 97 ablöst, gilt ab dem ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

Der Vorsitzende
der Verwaltungskommission

G. SCHROEDER

BESCHLUSS Nr. 126

vom 17. Oktober 1985

zur Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a), des Artikels 14a Absatz 1 Buchstabe a), des Artikels 14b Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

(86/C 141/04)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

BESCHLIESST —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates, nach dem sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich auf der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates ergeben,

in der Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beschluß Nr. 98 muß aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 1390/81 und (EWG) Nr. 3795/81, die am 1. Juli 1982 in Kraft getreten sind, geändert werden.